

Schutz wissenschaftlicher Leistungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Björn Knudsen · Anne Lauber

Schutz wissenschaftlicher Leistungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Urheber-, Marken-, Patent- und Internetrecht

Mit 13 Abbildungen und 11 Tabellen

 Springer

Dr. Björn Knudsen
Anne Lauber

Technische Universität Dresden
Institut für Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Medienrecht
01062 Dresden

mail@bjoernknudsen.de
lauber@jura.tu-dresden.de

ISBN-10 3-540-25231-2 Springer Berlin Heidelberg New York
ISBN-13 978-3-540-25231-3 Springer Berlin Heidelberg New York

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media
springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2005
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg

SPIN 11403098

64/3153-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

Vorwort

In zahlreichen Gesprächen und Fortbildungsveranstaltungen haben wir den Eindruck gewonnen, dass an Hochschulen ein großes praktisches Bedürfnis nach Informationen über den rechtlichen Schutz kreativer Leistungen besteht. Den vielen Fragen von Hochschulangehörigen zu ihrem Alltag in Lehre und Forschung wollen wir durch dieses praxisorientierte Handbuch über den Schutz wissenschaftlicher Leistungen Rechnung tragen und eine Einführung in das Recht des Geistigen Eigentums bieten. Schwerpunktmäßig wurden die Einleitung sowie die Kapitel zum Internet-, Software- und Kennzeichenrecht, zu den technischen Schutzrechten und zu den Rechtsfolgen von Björn Knudsen, die Abschnitte zum Urheber- und Designrecht von Anne Lauber bearbeitet.

Danken möchten wir Herrn Prof. Dr. Horst-Peter Götting, der dieses Handbuch anregte und seine Entstehung mit hilfreichen Tipps und Hinweisen begleitete. Viele andere, wie unser Kollege Karsten Schwipps, haben uns unterstützt – auch ihnen vielen Dank. Unser Kollege Sven Hetmank war uns unersetzliche Hilfe in Diskussionen, bei Recherche und der technischen Umsetzung; ohne ihn wäre dieses Buch so nicht möglich gewesen.

Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar:
mail@bjoernknudsen.de oder lauber@jura.tu-dresden.de.

Dresden, im Mai 2005

Björn Knudsen

Anne Lauber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	XV
Tabellenverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil 1 Einführung	1
1 Zum Gebrauch dieses Buchs	1
2 Der Schutz wissenschaftlicher Leistungen im Überblick	3
2.1 Der Themenbereich.....	3
2.2 Die Rechte des Geistigen Eigentums	5
2.3 Das Urheberrecht	7
2.4 Das Patentrecht	9
2.5 Der Kennzeichenschutz	11
2.6 Weitere Schutzrechte	12
2.7 Internationaler Kontext	12
2.8 Ökonomische Zusammenhänge	14
3 Gesetzesaufbau und Rechtsberatung	15
Teil 2 Urheberrecht	17
1 Einleitung	17
2 Was schützt das Urheberrecht?.....	18
3 Verhältnis des Urheberrechts zu den anderen Schutzrechten	19
4 Rechtsgrundlagen	20
5 Wann und wie erlangt man ein Schutzrecht?	22
5.1 Urheberrechte.....	22

5.1.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	23
	Persönliche Schöpfung	23
	Geistiger Gehalt	24
	Wahrnehmbare Formgestaltung.....	24
	Individualität.....	25
5.1.2	Werkarten im Überblick.....	27
	Sprachwerke und Computerprogramme	28
	Musik	31
	Pantomimische Werke und Tanzkunst.....	31
	Bildende Kunst und Baukunst	32
	Fotografien	33
	Filme	34
	Wissenschaftliche und technische Darstellungen	35
5.1.3	Amtliche Werke	36
5.1.4	Bearbeitungen	37
5.1.5	Keine formalen Voraussetzungen.....	38
5.1.6	Zusammenfassung	40
5.2	Leistungsschutzrechte	40
5.2.1	Arten von Leistungsschutzrechten	41
	Wissenschaftliche Editionen.....	41
	Erstausgabe nicht veröffentlichter Werke	43
	Herstellung von Datenbanken.....	44
	Nicht-künstlerische Fotografien.....	44
	Filme	45
	Aufführungen von ausübenden Künstlern	45
	Weitere Leistungsschutzrechte	46
5.2.2	Keine formalen Voraussetzungen.....	46
5.2.3	Zusammenfassung	46
6	Schwerpunktthema - Schutz von Computerprogrammen	47
6.1	Urheberrecht für Computerprogramme	48
6.1.1	Computerprogramme aus Sicht des Programmierers	48
	Schutzvoraussetzungen.....	48
	Wem steht das Schutzrecht zu?.....	50
	Schutzumfang	51
6.1.2	Computerprogramme aus Sicht des Nutzers	52
	Lizenzverträge über Software.....	52
	Besondere Ausnahmen vom Urheberrecht.....	55
6.2	Patente für Computerprogramme.....	55
6.3	Markenrecht und Software.....	56

7	Schwerpunktthema - Schutz von Datenbanken.....	58
7.1	Datenbanken aus Sicht des Herstellers	58
7.1.1	Urheberrechte an Datenbanken	58
7.1.2	Leistungsschutzrechte an Datenbanken.....	60
7.1.3	Zusammenfassung.....	61
7.2	Datenbanken aus Sicht des Nutzers	61
7.2.1	Umfang der Schutzrechte	61
7.2.2	Ausnahmen von den Schutzrechten.....	62
8	Der Schutzbereich des Urheberrechts.....	63
8.1	Wirtschaftliche Verwertungsrechte.....	64
8.1.1	Vervielfältigungsrecht	65
8.1.2	Verbreitungsrecht	66
8.1.3	Ausstellungsrecht	67
8.1.4	Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.....	67
8.1.5	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet	68
8.1.6	Senderecht	69
8.1.7	Bearbeitungen und Umgestaltungen.....	69
8.1.8	Weitere verwertungsrechtliche Befugnisse	71
8.2	Urheberpersönlichkeitsrechte.....	72
8.2.1	Veröffentlichungsrecht	72
8.2.2	Anerkennung der Urheberschaft und Namensnennung	73
8.2.3	Schutz vor Entstellungen und Beeinträchtigungen.....	73
8.3	Besonderheiten bei Leistungsschutzrechten.....	74
8.4	Rechtsfolgen bei Verletzungen eines Schutzrechts.....	75
9	Schwerpunktthema - Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten.....	76
9.1	Vorlesungen	76
9.2	Aufgabenstellungen und Lösungsskizzen	77
9.3	Täuschungsversuche	78
10	Schwerpunktthema - Technische Schutzmaßnahmen	79
11	Beendigung der Schutzrechte	82
11.1	Urheberrecht	82
11.2	Leistungsschutzrechte	83
12	Wer ist Inhaber des Schutzrechts?.....	84
12.1	Urheber	84

12.1.1 Allgemeine Grundsätze	84
12.1.2 Mehrere Urheber	84
12.1.3 Arbeitnehmer als Urheber	85
12.2 Inhaber eines Leistungsschutzrechts.....	85
13 Schwerpunktthema - Dissertationen, Diplom- und Magisterarbeiten	87
14 Schwerpunktthema - Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen.....	90
15 Welche fremden Rechte muss der Urheber beachten?	93
15.1 Übersetzungen und Bearbeitungen von Texten	93
15.2 Fotografien und andere Abbildungen	94
16 Lizenzverträge.....	95
16.1 Wer vergibt Lizenzen?.....	95
16.2 Vertragsinhalt	98
16.2.1 Vertragsparteien bestimmen Umfang der Lizenz.....	98
16.2.2 Regelungen zum Schutz des Urhebers	99
Keine unbekanntem Nutzungsarten	99
Abhängigkeit des Lizenzumfangs vom Vertragszweck	100
16.2.3 Rückrufsrechte	101
16.2.4 Vergütungsansprüche des Urhebers	103
17 Schwerpunktthema - Urheber in Anstellungsverhältnissen	105
17.1 Allgemeine Grundsätze.....	105
17.2 Hochschulbereich	106
17.2.1 Professoren.....	106
17.2.2 Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter.....	108
17.2.3 Externe Doktoranden.....	111
17.2.4 Studenten.....	111
17.2.5 Freie Mitarbeiter.....	111
18 Ausnahmen vom Urheberrecht: Wann darf man fremde Werke nutzen? ...	112
18.1 Allgemeine Grundsätze.....	115
18.2 Wissenschaftliche Zwecke.....	115
18.2.1 Eigener wissenschaftlicher Gebrauch.....	115
18.2.2 Zitatrecht	117
18.2.3 Einstellen in das Internet für Forschungszwecke	119
18.2.4 Aufnahme in ein eigenes Archiv	121
18.3 Unterricht und Prüfungen	121

18.4	Ausnahmen zugunsten behinderter Menschen.....	122
18.5	Informationsfreiheit	123
18.5.1	Öffentliche Reden.....	123
18.5.2	Zeitungsartikeln, Rundfunkkommentaren und Pressespiegel.....	124
18.5.3	Tagesereignisse	124
18.6	Privater Gebrauch	125
19	Schwerpunktthema - Unterricht und Prüfungen	126
19.1	Vervielfältigungen für Studenten.....	126
19.1.1	Einschränkungen nur bei rechtlich geschützten Materialien	127
19.1.2	Ausnahmen für Unterrichtszwecke	127
	Keine Vervielfältigungen für den Hochschulunterricht	128
	Sonstige Institutionen.....	129
19.1.3	Checkliste: Unterrichtsgebrauch an Hochschulen	130
19.2	Abbildungen in Lehrveranstaltungen.....	131
19.2.1	Einschränkungen nur bei geschützten Abbildungen.....	131
19.2.2	Ausnahmen vom Urheberrecht.....	132
19.2.3	Checkliste: Abbildungen in Lehrveranstaltungen.....	133
19.3	Vervielfältigungen für Prüfungszwecke	133
19.3.1	Einschränkungen nur bei geschützten Werken.....	133
19.3.2	Ausnahmen vom Urheberrecht für Prüfungszwecke.....	133
19.3.3	Checkliste: Prüfungen	134
20	Schwerpunktthema - Wissenschaftliches Arbeiten.....	135
20.1	Materialsuche.....	135
20.2	Zitate	136
21	Schwerpunktthema - Verlagsrecht für wissenschaftliche Publikationen .	138
21.1	Der Verlagsvertrag zwischen Verfasser und Verleger	139
21.1.1	Vertragspflichten des Autors	139
21.1.2	Vertragspflichten des Verlegers	140
21.1.3	Kein Nutzungsrecht des Verfassers.....	141
21.1.4	Wettbewerbsverbote	142
21.1.5	Änderungen an Werk, Titel und Urheberbezeichnung	143
21.1.6	Neuauflagen.....	143
21.1.7	Haftung für Werkinhalte.....	144
	Rechtsverletzungen	144
	Fehler	146

21.1.8 Druckkostenzuschüsse	146
21.1.9 E-Publishing.....	147
21.1.10 Mehrere Verfasser	148
21.2 Der Vertrag zwischen Herausgeber und Verleger	148
Teil 3 Gewerbliche Schutzrechte.....	149
1 Patentrecht.....	150
1.1 Bedeutung für die Wissenschaft	150
1.2 Patentfähige Erfindungen	151
1.2.1 Die Zauberformel „Neuheit“	154
1.2.2 Geheimhaltung	155
1.3 Das Anmeldeverfahren	156
1.4 Ein Recht auf gewerbliche Nutzung	158
1.5 Verwertung von Patenten.....	159
1.6 Schutzdauer und -gebiet.....	161
2 Schwerpunktthema - Erfindungen an Hochschulen.....	163
2.1 Beteiligte Personen	163
2.2 Meldepflicht des Erfinders.....	164
2.3 Checkliste: Hochschulerfindungen	166
3 Weitere technische Schutzrechte.....	168
3.1 Gebrauchsmuster - kleine Patente.....	168
3.2 Halbleiterschutz	168
4 Kennzeichen – Namen, Marken und Symbole	169
4.1 Schutzfähige Kennzeichen.....	169
4.2 Namen.....	170
4.3 Die eingetragene Marke.....	172
4.3.1 Erwerb einer Marke.....	173
4.3.2 Die Benutzung einer Marke	174
4.4 Werktitelschutz.....	175
4.5 Kollision von Kennzeichen.....	176
4.6 Verwertung von Kennzeichen.....	177
5 Designrecht	177
5.1 Wie kann ein Design rechtlich geschützt werden?	177
5.2 Voraussetzungen für ein Geschmacksmusterrecht.....	178

5.2.1	Schutzvoraussetzungen.....	178
5.2.2	Anmeldeverfahren	179
5.3	Schutzbereich: Inhalt und Reichweite des Schutzes	179
5.4	Beendigung des Schutzrechts.....	180
5.5	Wem steht das Schutzrecht zu?.....	180
5.6	Lizenzverträge	181
6	Persönlichkeitsrechte.....	181
6.1	Das Recht am eigenen Bild.....	181
6.2	Fotos von Mitarbeitern.....	182
6.3	Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	183
6.4	Schutz gegen Äußerungen	184
Teil 4	Drittmittelverträge.....	187
1	Vertragliche Konstellation.....	188
2	Wem stehen die Forschungsergebnisse zu?.....	189
2.1	Patentrecht	189
2.2	Urheberrecht	190
3	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	191
3.1	Patentrecht	192
3.2	Urheberrecht	192
Teil 5	Nutzung des Internet an Hochschulen	195
1	Einleitung	195
1.1	Internationalität des Internet	196
1.2	Internetrecht im Internet	196
1.3	Gesetzliche Regeln für das Netz	197
1.4	Gang der Darstellung	199
2	Forschung und Lehre im Internet	200
2.1	Nutzung von Angeboten aus dem Internet.....	200
2.1.1	Content und Urheberrecht	200
2.1.2	Rechtlich relevante Nutzungshandlungen	201
2.1.3	Zustimmung zur Nutzung	202
2.1.4	Nutzung ohne Zustimmung	203
2.2	Anbieten von Inhalten im Internet	203

3	Schwerpunktthema - Einstellen ins Internet für Unterrichtszwecke.....	205
3.1	Urheberrechtliche Aspekte	205
3.1.1	Auswahl des Materials	205
3.1.2	Online-Nutzung für Unterrichtszwecke	207
	Privilegierte Institutionen	207
	Umfang und Art der eingestellten Materialien.....	208
	Unterrichtsbezug.....	209
	Abgegrenzter Teilnehmerkreis.....	210
	Vorbereitung der Uploads.....	210
	Vergütungsansprüche des Urhebers.....	211
3.1.3	Zitatrecht	211
3.1.4	Lizenzrechte für die Online-Nutzung.....	212
3.1.5	Checkliste: Online-Nutzung für Unterrichtszwecke.....	213
3.2	Andere rechtliche Aspekte.....	213
4	Hyperlinks	215
5	Verantwortung für fremde Inhalte.....	216
6	Sonstige Aspekte im Internet	218
6.1	Domains.....	218
6.2	Kennzeichnung des Anbieters.....	220
Teil 6	Folgen von Rechtsverletzungen	221
1	Wann ist ein Geistiges Eigentumsrecht verletzt?	223
2	Zivilrechtliche Ansprüche	224
2.1	Unterlassung, Beseitigung und Vernichtung	225
2.2	Anspruch auf Schadensersatz	226
3	Strafrechtliche Folgen einer Rechtsverletzung.....	228
4	Durchsetzung von Ansprüchen	230
5	Rechtsberatung.....	232
6	Schwerpunktthema - Haftung von Hochschulangehörigen.....	234
	Glossar	237
	Verzeichnis der Literatur- und Internetquellen	243
	Sachverzeichnis.....	247

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Mandelbrotmenge	S. 24
Abb. 2	Nicht-schutzfähige Messwertkurve	S. 25
Abb. 3	Schutz von Bauwerken	S. 32
Abb. 4	Schutz technischer Darstellungen	S. 35
Abb. 5	End User License Agreement	S. 54
Abb. 6	Nutzungsrechte an Leistungen im Hochschulbereich	S. 109
Abb. 7	Sacheigentum und Urheberrecht	S. 112
Abb. 8	Patentschrift	S. 144
Abb. 9	Diensterfindungen an Hochschulen	S. 166
Abb. 10	Markenurkunde	S. 173
Abb. 11	Vertragliche Konstellation beim Drittmittelvertrag	S. 188
Abb. 12	Internetseite	S. 199
Abb. 13	Beispiel einer Abmahnung	S. 231

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Regelungen des Geistigen Eigentums	S. 7
Tabelle 2	Patent- und Urheberrecht	S. 10
Tabelle 3	Werkarten	S. 22
Tabelle 4	Verwertungs- und urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse	S. 63
Tabelle 5	Verwertungsgesellschaften	S. 96
Tabelle 6	Bekanntheit der Nutzungsarten	S. 100
Tabelle 7	Ausnahmen vom Urheberrecht	S. 114
Tabelle 8	Gebühren bei Patentanmeldung	S. 157
Tabelle 9	Schutzfähige Kennzeichen	S. 170
Tabelle 10	Gesetze für das Recht im Internet	S. 198
Tabelle 11	Werke auf einer Internetseite	S. 201

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
ArbnErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
Art.	Artikel
BAnz	Bundesanzeiger
BGH	Bundesgerichtshof
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EPA / EPO	Europäisches Patentamt / European Patent Office
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Rechtsprechungsreport
HRG	Hochschulrahmengesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik, s. www.jurpc.de
KG	Kammergericht

KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz)
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDSStV	Mediendienste - Staatsvertrag
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Neue Juristische Wochenschrift - Computerreport
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
TDG	Teledienstegesetz
UN	United Nations
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VG	Verwertungsgesellschaft
Web-Dok.	Web-Dokument der → JurPC
ZFU	Zentralstelle für Fernunterricht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht - Rechtsprechungsdienst

Teil 1 Einführung

1 Zum Gebrauch dieses Buchs

Liebe Leserinnen und Leser,

das 21. Jahrhundert könnte ganz im Zeichen der Immaterialgüterrechte stehen. War noch das vergangene Jahrhundert geprägt vom mehr oder weniger internationalen Austausch von Waren und Grundstücken, um den Reichtum der Nationen zu mehren, so werden zunehmend Zugriffsrechte auf Know-how und die Verteilung immaterieller Ressourcen an Wert – im doppelten Wortsinn – gewinnen. Mit der für die Verbreitung von Wissen einschneidendsten Entwicklung seit der Erfindung des Buchdrucks, die uns als digitale Revolution geläufig ist, öffnet sich auch für die Wissenschaft weltweit eine neue Dimension. Parallel dazu stehen die staatlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen vor großen ökonomischen Herausforderungen. Im Standortwettbewerb geht es nicht nur um die besten kreativen Köpfe, sondern auch um die Maximierung der finanziellen Mittel. Was in der „guten alten Zeit“ eine Frage der wissenschaftlichen Ehre war, muss sich heute auch am Markt der geldwerten Eigentumsrechte beweisen - womit wir schon mitten im Thema dieses Buchs wären.

Diese Einführung wendet sich an Mitarbeiter und Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Professoren, Assistenten, Mitarbeiter und Studenten (und natürlich ebenso ihre weiblichen Pendanten). Ihre Arbeit ist geprägt vom Umgang mit kreativen wissenschaftlichen Prozessen und Ergebnissen, und diese Arbeit ist besonderen Bedingungen unterworfen. Es macht daher Sinn, die rechtlichen Rahmenbedingungen an den Sachfragen zu orientieren und von den Arbeitsabläufen und Fragestellungen dieses Lebensbereichs auszugehen. Dieser noch weitgehend öffentlich-rechtlich dominierte Bereich arbeitet zunehmend mit der gewerblichen Wirtschaft zusammen und wird teilweise durch sie finanziert. Dennoch besteht nach unserer Rechtsordnung ein fundamentaler Unterschied zwischen einer wissenschaftlich-ideellen Tätigkeit und dem gewerblich-wirtschaftlichen Bereich.

Wenn Sie zum ersten Mal mit diesem Themenbereich befasst sind, empfehlen wir Ihnen unbedingt, zunächst den nun folgenden Abschnitt „Der Schutz wissen-

schaftlicher Leistungen im Überblick“ zu lesen. Unsere Erfahrungen in der Beratung von Hochschulangehörigen und bei zahlreichen Fortbildungen haben gezeigt, dass es sich lohnt, zunächst einen Blick auf das „große Ganze“ zu werfen. Wenn Sie sich einen ersten Überblick verschafft haben, wird es Ihnen ungleich leichter gelingen, sich die Wertungen der einzelnen Regelungen zu erschließen. Wenn Sie bereits eine konkrete Fragestellung im Kopf haben, ergibt sich aus der Einführung vielleicht aber auch eine grundlegende Neubewertung Ihrer Frage beziehungsweise der rechtlichen Einordnung.

Besonders liegen uns die „Nichtjuristen“ unter den Leserinnen und Lesern am Herzen, weil wir um die abschreckende Wirkung von „Paragrafendschungel“ und „Gesetzesungetümen“ wissen. Wir haben uns bemüht, typische Fragestellung praxisnah, für den juristischen Laien verständlich und dennoch möglichst präzise zu beantworten. Dabei haben wir mehr Wert auf brauchbare Lösungen gelegt als auf wissenschaftliche Vollständigkeit im Detail. Wenn Zweifelsfälle entstehen könnten, etwa weil die Rechtslage zu dieser Frage nicht eindeutig ist, weisen wir darauf hin. Bei Wertungen und Tipps halten wir uns „auf der sicheren Seite“, auch wenn dabei ein „Schlupfloch“ unbeachtet bleibt: ein Leitfaden kann nie die individuelle Beratung ersetzen. Es entspricht dem Charakter dieses Buchs, eine erste Handreichung zu sein und kein Nachschlagewerk. Mit Angaben von Paragraphen haben wir uns diesem Charakter entsprechend ebenso zurückgehalten wie mit einem wissenschaftlichen Anhang. Soweit hilfreich haben wir Verweise zu Literatur oder Internet-Seiten angebracht, die weiterführende Informationen enthalten und unseren Lesern einen ungehinderten Zugang anbieten.

Der Aufbau des Buchs folgt der Struktur der erörterten Rechtsinstitute und ist insofern „lehrbuchartig“. Für die tägliche Praxis besonders wichtige Bereiche haben wir in „Schwerpunktthemen“ kompakt aufbereitet. Zu Einzelfragen, die uns besonders „fehleranfällig“ schienen, wagen wir „Praxistipps“, die Sie durch das Ausrufezeichen am Rand erkennen. Checklisten am Ende der Kapitel sollen den zusammenfassenden Überblick erleichtern. Und schließlich unterstützen uns Prof. Werner Michl und Prof. Astrid Lindström immer wieder durch Fragen aus ihrem Berufsalltag, die in kleinen optisch abgesetzten Beispielen den theoretischen Text erläutern und verarbeiten.

Die Verfasser

2 Der Schutz wissenschaftlicher Leistungen im Überblick

2.1 Der Themenbereich

Dieses Buch trägt den Titel „Schutz wissenschaftlicher Leistungen...“. Was ist damit gemeint? Unter einer **wissenschaftlichen Leistung** soll all das verstanden werden, was das Ergebnis eines geistigen Schaffensprozesses ist, der sich einer bestimmten Methode bedient oder in einer Disziplin angesiedelt ist. Wissenschaft soll dabei sehr weit und umfassend verstanden werden, also nicht nur den akademischen Zugang beinhalten. Als Ergebnis kann jede Geistesleistung fungieren, soweit die Gedanken sich der Umwelt mitteilen. Eine wissenschaftliche Leistung in diesem Sinne ist jedoch nicht ein körperliches Produkt als solches, also eine Sache, ein Ding. Diese Leistung ist unsichtbar und entsteht als eine Idee, ein Ausfluss des menschlichen Geistes – eine „human resource“ könnte man sagen. Die ideelle wissenschaftliche Leistung und das körperliche Produkt können gleichzeitig und gemeinsam entstehen, müssen es aber nicht.

Die Inhalte einer Internetseite können das Ergebnis jahrelanger wissenschaftlicher Forschung wiedergeben und erscheinen doch nur im virtuellen Raum – flüchtig auf dem Bildschirm oder unsichtbar auf einem Datenträger. Vielleicht entsteht später daraus ein äußerst innovatives Produkt, weil jemand die Idee umsetzt in Bilder oder eine Maschine - aber es geht zunächst nur um das geistige Schaffen.

Die kreative Leistung kann einer plötzlichen Eingebung ebenso entspringen wie langer mühevoller Forschungsarbeit. Sie kann auch **qualitativ** sehr unterschiedlich sein, es geht also nicht um eine Art Auslese „besserer“ oder „schlechterer“ Leistungen. Immer liegt dem geistigen Schaffen aber die persönliche Initiative eines oder mehrerer Menschen zugrunde. Dieses Prinzip spiegelt sich in der Anknüpfung der Rechtsinstitute an eine „natürliche Person“ wider, die die rechtswissenschaftliche Fachsprache von der „juristischen Person“ unterscheidet.

Auch ein Fachtext, der aus wissenschaftlicher Sicht unhaltbare Thesen vertritt, kann eine wissenschaftliche und damit schutzfähige Leistung sein. Gleiches gilt etwa für ein Gemälde, das nach gängiger Auffassung des Zeitgeistes als ausnehmend hässlich und unästhetisch angesehen wird.

Eine wissenschaftliche Leistung unterscheidet sich von einer **unternehmerischen Leistung** unter anderem durch den rechtlichen Rahmen, in dem sie stattfindet. Unsere Rechtsordnung will die wissenschaftliche Tätigkeit privilegieren. Sie geht davon aus, dass die Wissenschaft „schutzbedürftig“ ist, solange sie sich dem unternehmerischen - gewerblichen - Wettbewerb enthält. Das findet seinen Nieder-

schlag auch in der deutschen Verfassung, in Artikel 5 des Grundgesetzes. Damit wird eine klare Aussage zugunsten der forschenden Tätigkeit getroffen, für die der Erkenntnisgewinn und nicht primär der kommerzielle Erfolg im Vordergrund steht.

Wenn etwa Forschung aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich in eine private Forschungsgesellschaft ausgelagert wird, müssen die Akteure sich den üblichen Regeln des kaufmännischen Wettbewerbs stellen. Diese Regeln sind durchweg „härter“ als bei den hoheitlichen Aufgaben, erfordern mehr Aufwand und Kapital.

Mit der Wendung „**rechtlicher Schutz** wissenschaftlicher Leistungen“ ist gemeint, dass die deutsche Rechtsordnung (der internationale Rahmen wird ebenfalls kurz erörtert werden) für eine Fülle von Leistungen unterschiedlichster Art rechtlichen - gesetzlichen - Schutz gewährt. Allerdings besteht zu diesem Zweck eine Vielzahl von Regelungen, die kein in sich geschlossenes System sind. Es gibt also weder ein einheitliches „Gesetzbuch der Wissenschaft“ noch einheitliche Normen für den Schutz geistiger Errungenschaften. Zudem ist häufig nicht nur eine Norm oder ein einzelnes Gesetz anwendbar, sondern eine ganze Reihe von Regelungen. (Nicht nur) für den juristischen Laien ist es daher häufig schwierig zu erkennen, ob eine Leistung rechtlich geschützt ist und wenn ja, welches Gesetz einschlägig ist.

Um sich bei diesem Thema eine praxistaugliche Orientierung zu verschaffen, ist die eingehende Beschäftigung mit den in Frage kommenden Gesetzesnormen aber nicht unbedingt notwendig. Es ist ausreichend und tauglich, mit einigen „Faustformeln“ zu arbeiten, die sich aus den Grundstrukturen der einschlägigen Gesetze ableiten lassen. Dass damit nicht jeder spezielle Einzelfall einfach zu erklären ist, wird einleuchten; darum soll es an dieser Stelle aber auch nicht gehen. Vielmehr soll die Grundstruktur der Wertentscheidungen in Gesetzen herausgestellt werden, aus der Maximen für praktische Entscheidungen abgeleitet werden können.

Häufig wird das Rechtsgebiet, das den Kern des beschriebenen Bereichs ausmacht, auch als **Geistige Eigentumsrechte** (Intellectual Property) bezeichnet. Das ist insofern sehr anschaulich, als dass damit die Früchte des menschlichen Geistes

Art. 27 II der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN:

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus der wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

- des geistigen Schaffens - zu Eigentum erklärt werden. Das Gegenteil dazu stellt das Sacheigentum dar, quasi die Früchte der eigenen Hände, also des körperlichen Schaffens. An den Umgang mit Sacheigentum sind wir seit sehr langer Zeit gewöhnt; es hat sich im allgemeinen Denken festgesetzt. Das System des Geistigen Eigentums jedoch ist in seiner

heutigen Form kaum älter als 100 Jahre und hat sich in den Köpfen scheinbar noch nicht recht festsetzen können.

Was eine Hypothek für ein Grundstück bedeutet, dürften die meisten Bewohner der Industriestaaten wissen. Die grundlegenden Kriterien eines Patents, des wirtschaftlich wohl wichtigsten Schutzrechts, dürfte hingegen kaum bekannt sein.

Neben einem rechtlichen Schutz existiert – so ist zumindest zu hoffen – auch ein ungeschriebener **Verhaltenskodex** unter Wissenschaftlern (etwa die Vorschläge der DFG zur „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“). Es ist eine Binsenweisheit, dass ein Rechtssystem nicht der einzige Kitt sein kann, der bindende Verhaltensvorschriften definiert. Wer Forschungsergebnisse fälscht oder Ideen eines Kollegen als eigene ausgibt, ist zwar im Rechtssinne kein Betrüger, wird aber sicher mit Fug und Recht als solcher angesehen werden. Trotzdem sind solche Regeln nicht gerichtlich durchsetzbar, und die Folgen eines Regelverstößes hängen sehr vom Umfeld der Betroffenen ab. Ein solches Wertesystem ist durch kein Gesetz zu ersetzen und steht, wenn auch indirekt, damit in Wechselwirkung. Das Gefühl, zumindest im Großen und Ganzen, mit den gesetzgeberischen Maßnahmen zu „gerechten“ Ergebnissen kommen zu können, ist für die Betroffenen wichtig und leitet letztlich auch Legislative und Judikative.

2.2 Die Rechte des Geistigen Eigentums

Der Schutz des geistigen Schaffens durch Gesetze entstand in Europa im 18. Jahrhundert. Seit Ende des 19. Jahrhunderts, deutlich geprägt durch die Industrialisierung, kennt man in den Industriestaaten das bis heute gültige System verschiedener Schutzrechte. Dazu zählen im Wesentlichen das Urheberrecht, das Patentrecht sowie das Markenrecht. Daneben gibt es zahlreiche ergänzende Regelungen, die direkt oder indirekt die rechtliche Absicherung immaterieller Güter bezwecken.

Der Begriff Immaterialgüter wird in der Rechtswissenschaft ebenfalls verwendet, um Eigentumsrechte an „nicht Fassbarem“ zu beschreiben. Daneben gibt es im deutschen Sprachgebrauch noch den Ausdruck „Gewerblicher Rechtsschutz“, der auf den Einsatzbereich von Patent- und Markenrechten hinweist. International hat sich aber die Einordnung als Geistiges Eigentum als feststehender Begriff durchgesetzt, der in anderen Sprachen ebenfalls verwendet wird: „Propriété Intellectuelle“, „Intellectual Property“.

Diese Rechte sind überwiegend für den **gewerblichen Gebrauch** entworfen worden, also als Steuerungsinstrumente des wirtschaftlichen Wettbewerbs. Ihre Anwendung auf den verfassungsrechtlich privilegierten Bereich von Wissenschaft und Lehre bereitet daher manchmal Schwierigkeiten. Einige Gesetze, wie etwa das zur Regelung des unlauteren Wettbewerbs (UWG), sind, wie der Name bereits nahe legt, im rein ideellen Wissenschaftsbetrieb grundsätzlich nicht anwendbar. Mit der zunehmenden Privatisierung ursprünglich staatlicher Aufgaben könnte sich das in Zukunft aber ändern, wenn auch die Hochschulen immer mehr in den wirtschaftlichen Wettbewerb eintreten.

Um sich ein Bild vom **Charakter der Geistigen Eigentumsrechte** zu machen, vergleicht man sie am besten mit dem allgemein bekannten Sacheigentum. Das

Eigentumsrecht an Sachen regelt das Verhältnis zwischen einem Ding und seinem Eigentümer - eine fast zu banale Feststellung. Das Immaterialgüterrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, regelt das Verhältnis zwischen wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken sowie Erfindungen und ihrem geistigen Vater bzw. ihrer Mutter. Im Urheberrecht heißt diese Person „Schöpfer“, so wie wir bei der Herstellung von Gütern auch von Wertschöpfung sprechen. Der Schöpfer eines Werks lässt Eigentum entstehen, ebenso wie der Erfinder bei der Anmeldung eines Patents.

Welche Sachverhalte bzw. Leistungen von einem Gesetz erfasst werden, bezeichnet man in der juristischen Terminologie als **Schutzbereich**. Dieser kann, wie etwa beim Urheberrechtsgesetz, sehr weit aufgefächert sein. Der Schutzbereich definiert Gegenstand und Umfang des geistigen Eigentums. Übertragen auf das Sacheigentum bestünde der Schutzbereich darin, dass eine Sache ihrem Eigentümer zugeordnet wird (etwa weil er sie gekauft hat), und der Befugnis, nun mit dieser Sache (fast) nach Belieben zu verfahren. Auch bei der Verwendung dieser Eigentumspositionen ist ein Vergleich hilfreich. Als Eigentümer eines Hauses kann man bestimmen, was damit passiert. Man kann es verschenken oder verkaufen, man kann bestimmen, wer es benutzt und zu welchen Bedingungen, und man kann dafür Miete verlangen. Das gleiche gilt für das Geistige Eigentum: Ein Patent kann man beispielsweise ebenso verkaufen, verschenken oder vermieten, wobei die Miete dieser Rechte im Allgemeinen als Lizenz bezeichnet wird.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind fast alle diese Rechte von fundamentaler Bedeutung. Die Besonderheit dieses Lebensbereichs besteht darin, dass wohl nirgendwo sonst so viele einzelne Aspekte aufeinander treffen können. An folgendem **einführenden Beispiel** soll dies deutlich werden.



In einem Forschungsprojekt unter Leitung des Institutsdirektors Professor Michl wird ein technisches Gerät zur Messung der Linse des menschlichen Auges mit Hilfe von Laserstrahlen entwickelt. Es baut auf Erkenntnissen verschiedener Vorarbeiten und Veröffentlichungen von Wissenschaftlern aus aller Welt auf. Das Gerät wird in Zusammenarbeit von Institut und einem Partnerunternehmen zur Marktreife geführt. Es erhält ein ansprechendes Gehäuse, und man gibt dem Gerät einen einprägsamen Namen, unter dem es vertrieben werden soll. Über das Projekt berichtet der Projektleiter in mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen, bei Vorträgen und in einem Artikel für eine Tageszeitung. Seine Vorlesung zu diesem Thema wird auf Video aufgezeichnet und soll im Regionalfernsehen gesendet werden.

Um die Einbettung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit in das rechtliche System dieser Rechte einschätzen zu können, muss man das Ineinandergreifen der Regelungen überblicken. Die folgende Tabelle 1 zeigt eine erste Übersicht zu den Rechten des Geistigen Eigentums. Sie soll lediglich als erste Orientierung dienen, die einzelnen Gesetze werden im Verlauf des Buchs eingehend erörtert.

Tabelle 1. Regelungen des Geistigen Eigentums

Gesetz / Norm	Gegenstand des Schutzes	Verfahren	Beispiele
Urheberrechtsgesetz	Werk der Wissenschaft oder Kunst	Schöpfung eines Werks – ohne Anmeldeverfahren	Lehrbuch, Grafik, Fotografie, Musikstück
Patentgesetz	Technische Erfindung mit gewerblicher Anwendbarkeit; Erzeugnis oder Verfahren	Anmeldung und Prüfung beim DPMA; Erteilen der Patenturkunde	Maschine, Arzneimittel, Verfahren zur Herstellung einer Chemikalie...
Gebrauchsmuster-gesetz	„kleines Patent“	Anmeldung beim DPMA, keine inhaltliche Prüfung	Ersatzteile, Werkzeuge
Geschmacksmuster-gesetz	Design, Gestaltung oder Form	Anmeldung beim DPMA, keine inhaltliche Prüfung	Möbel, Gebrauchsgegenstände, Automobile
Markengesetz	Marke (Warenzeichen), Werktitel	Anmeldung beim DPMA, Benutzung	Aldi, Coca-Cola, Spektrum der Wissenschaft
Namensrecht (BGB)	Bürgerlicher Name, Bezeichnung einer Institution	Mit Geburt / Gründung und Benutzung	Karl Müller, Siemens, Technische Universität Dresden

Diese Rechte kann man auch als **Schutzrechte** bezeichnen. Ihnen gemeinsam ist die Idee, dass die intellektuelle Produktivität aller Bürger dadurch gesteigert werden kann, dass man eine Art Belohnung aussetzt. Die Belohnung der Schutzrechte besteht darin, dass dem Kreativen für sein Schaffen ein Monopolrecht eingeräumt wird, das er für sich einsetzen kann. Damit dieser geistige Fortschritt weitergeht, sind die Rechte in ihrer zeitlichen Geltung begrenzt. Nach Ablauf der Frist wird das monopolisierte Gut zu Allgemeingut und damit für alle frei verwendbar.

2.3 Das Urheberrecht

Das Urheberrecht bildet den Kern der Schutzrechte für wissenschaftliche und kreative Leistungen. Es ist zugleich das Recht, das das breiteste Spektrum an Sachverhalten abdeckt. Ein Urheberrecht, also eine Rechts- und damit Vermögensposition, die dem Urheber zugerechnet wird, kann an „Werken der Literatur,

Wissenschaft und Kunst“ entstehen (§ 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Was dies im Einzelnen sein kann, wird im Hauptteil dieses Buchs erläutert.

Dass ein Musikstück urheberrechtlichen Schutz genießt, dürfte bekannt sein. Weniger verbreitet ist das Wissen darum, dass das gleiche für eine technische Zeichnung, etwa einer Brücke, gilt. Man könnte die Liste der schutzfähigen Leistungen beliebig fortsetzen: Gedichte, Explosionszeichnungen, Gesangsaufführungen, Fernsehansprachen, Computerprogramme, Urlaubsfotos usw.



*Im **Eingangsbeispiel** wären alle Berichte von Prof. Michl über das Projekt in wissenschaftlichen Aufsätzen, bei Vorträgen und in dem Artikel für eine Tageszeitung schutzfähig, ebenso seine Vorlesung zu diesem Thema - gleich ob im Fernsehen gesendet oder nicht, zudem alle Pläne und Zeichnungen, die ggf. für die Versuche und das Gerät angefertigt wurden.*

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) stellt einen Katalog von schutzfähigen Geistesprodukten vor, die als **Werke** bezeichnet werden. Dieser Katalog erfasst zunächst eine so riesige Weite von Sachverhalten - vom Roman über die technische Zeichnung bis hin zum Computerprogramm -, dass ein Kriterium zur Eingrenzung benötigt wird: Das Werk muss sich durch eine gewisse **Individualität** gegenüber dem bisher Bekannten abheben. Etwas ganz Gewöhnliches aus dem jeweiligen Bereich wird also nicht geschützt. Da nach der Idee des Gesetzgebers ja kultureller Fortschritt belohnt werden soll, muss das Werk quasi aus der „grauen Masse“ herausragen; man spricht hier manchmal auch von „Schöpfungshöhe“.

Grundsätzlich schützt das Urheberrecht beispielsweise Texte - allerdings nicht solche, die völlig alltäglich und ohne jeden eigenen Gehalt sind, wie zum Beispiel den immer mehr oder weniger identischen Wetterbericht in der Zeitung.

Der Urheber darf weitgehend bestimmen, was mit dem Werk geschehen soll und erwirbt mit der Schöpfung des Werks eine ganze Reihe von Exklusivrechten. Die wirtschaftlich bedeutsamen bezeichnet man als **Verwertungsrechte**; sie können in Lizenz vergeben werden. Beispielsweise kann ein Urheber einem Verlag erlauben, seinen Text zu drucken und zu vertreiben. Allerdings hat der Gesetzgeber diese Rechte teilweise sehr stark eingeschränkt. So ergibt sich für viele Fälle ein Mechanismus des „grundsätzlich, aber...“, der oft die Beschränkung des Rechts bedeutsamer macht als die grundsätzliche Position des Urhebers.

Grundsätzlich besagt das Urheberrecht, dass keine Kopie des Werks ohne Zustimmung des Urhebers hergestellt werden darf. Hierzu gibt es jedoch Ausnahmen für den Privatgebrauch, für das wissenschaftliche Arbeiten und einige mehr. Damit werden diese Nutzungen zustimmungsfrei und das Urheberrecht eingeschränkt.

Vor allem in Wissenschaft und Lehre besteht durch diese Ausnahmebestimmungen ein ausgefeiltes **System von Geben und Nehmen** zwischen Rechteinhaber und Nutzer. Es trägt in besonderem Maße der möglichst freien Verfügbarkeit von Wissen und dem wissenschaftlichen Austausch Rechnung. Dies wird im Folgenden in zahlreichen **Schwerpunktbereichen** aufgegriffen. In der Regel wird der Nutzer von Werken im Hochschulbereich auch immer selbst Urheber sein und ist damit gleichzeitig Begünstigter und Beanspruchter des Regelsystems. Hinzu treten dann die Interessen von Verlagen oder Verwertungsgesellschaften, für die die ökonomischen Bedingungen im Vordergrund stehen. Völlig neue Aspekte tauchen durch die inzwischen enormen Auswirkungen des **Internet** im Einsatz für Forschung und Lehre auf, so dass diesem Bereich ein eigener Teil dieses Buchs gewidmet ist.

Der Maxime der zeitlichen Befristung der Monopole folgt das Urheberrecht dadurch, dass der Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt. Nach diesem recht langen Zeitraum verfallen alle Rechte, und die Werke dürfen völlig frei genutzt werden. Das Urheberrecht ist das einzige Recht des Geistigen Eigentums, das grundsätzlich **keine Eintragung** in ein Register vorsieht. Es entsteht „ipso iure“ - allein aus dem Gesetz heraus dadurch, dass jemand das Werk „schöpft“. Das hat Vor- und Nachteile. Einerseits bedarf es für die Erlangung des Rechts keiner (langwierigen) Eintragungsprozedur bei einem Amt. Andererseits gibt es auch keine staatliche Stelle, die das Vorliegen eines Rechts durch eine Urkunde bestätigen würde, wie dies etwa beim Patentrecht der Fall ist. Es lohnt sich jedenfalls zu prüfen, ob die eigene Leistung durch das Urheberrecht geschützt sein könnte, denn weitere Anstrengungen muss man nicht unternehmen, um es „ins Leben zu rufen“.

2.4 Das Patentrecht

Das Patentrecht ist das **Recht der angewandten Technik**. Ein Patent schützt eine Erfindung, die eine Neuheit auf dem Gebiet der Technik darstellt. Traditionellerweise verbindet man damit die Vorstellung von Maschinen und großen Anlagen. Heute ist das Patentrecht aber ein ausdifferenziertes System für praktisch alle Bereiche der angewandten technischen Wissenschaften; von der Computeranlage über Pharmaerzeugnisse bis hin zur Gentechnik. Erfasst werden zum einen bestimmte Produkte, wie etwa die Erfindung des Streichholzes, zum anderen Herstellungsverfahren, beispielsweise für die Herstellung von Insulin.

Ohne **Anmeldeverfahren** ist die Erfindung allerdings ökonomisch gesehen ein Nichts. Denn ohne Anmeldung erhält man keinen gesetzlichen Schutz. Da das Verfahren analog zur fortschreitenden Technik inzwischen sehr genaue Kenntnisse weniger der rechtlichen als vielmehr der technischen Zusammenhänge erfordert, kann sie ohne Hilfe eines Experten nicht durchgeführt werden. Hierzu sollte man sich bereits im Vorfeld einschlägig beraten lassen. Hinweise dazu finden sich im Teil zum Patentrecht.

Ein Patent ist in vielerlei Hinsicht das Gegenteil eines Urheberrechts und gleichzeitig die substantielle Ausweitung und Ergänzung der Schutzrechte auf die technische Seite. Die Gegensatzpaare lesen sich wie folgt:

Tabelle 2. Patent- und Urheberrecht

Patent	Urheberrecht
Angewandte Technik	Wissenschaft und Kunst
Eingetragen in ein Register	Kein Register und kein Verfahren
Gewerbliche Anwendungen	Alle Lebensbereiche

Veranschaulichen lässt sich das Verhältnis der beiden Rechte am Beispiel eines gebräuchlichen Suppenrezepts:

Das Rezept zur Zubereitung einer Suppe kann patentrechtlich geschützt sein. Es ist ein bestimmtes (technisches) Verfahren zur Herstellung eines Endprodukts, das genau definierbaren physikalischen Regeln (Zutaten Verarbeitung, Erhitzen etc.) folgt und nach einer Anweisung (Rezept) von einem Fachmann (Koch) ausgeführt werden kann. Diese Anweisung (Erfindung) müsste beim Patentamt zur Eintragung angemeldet werden, um rechtlichen Schutz zu erhalten. Das Patentrecht schützt also das Verfahren der Suppenherstellung. Das Urheberrecht hingegen würde die Darstellung des Rezepts, etwa in einem Kochbuch, schützen. Ohne jedes Eintragungsverfahren ist der Rezepttext (und ggf. Abbildungen), so wie er geschrieben wurde, vor unerlaubter Wiedergabe geschützt. Gäbe es nur den urheberrechtlichen Schutz, wäre die Idee, das Verfahren, zur Herstellung der Suppe nicht geschützt, sondern nur die optische Darstellung des Rezepts – beispielsweise gegen unerlaubtes Kopieren.

Gerade das Patent steht im Mittelpunkt der Bestrebungen, staatlichen Forschungseinrichtungen zu neuen Einnahmequellen zu verhelfen. Durch die Etablierung von **Verwertungsagenturen** sollen Hochschulen insbesondere durch Lizenzierung eigene Einnahmen generieren. Von vertraglichen Konstruktionen im Bereich Drittmittelforschung und Lizenzvergabe wird daher noch zu lesen sein. Die beim Urheberrecht erwähnten **Beschränkungen** zugunsten von Lehre und Forschung bestehen im Patentrecht gerade zugunsten der Forschung. Da das Patent grundsätzlich nur den gewerblichen Gebrauch durch andere zugunsten des Inhabers untersagt, ist der nicht-gewerbliche Bereich hiervon nicht betroffen. Für geschützte Produkte und Verfahren bedeutet das, dass sie im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung nachgebildet und zur Analyse benutzt werden können.